Umgang mit brennbaren Füssigkeiten

- Brennbare Flüssigkeiten gehören in die dafür zugelassenen Behältnisse.
- Größere Vorräte müssen in eigens dafür errichteten Räumen, die feuerbeständig abgetrennt und belüftet sind, gelagert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Grillfeuer geschüttet werden.
- In Wohnungen und ähnlichen Nutzungseinheiten darf vorhanden sein:
    - Heizöl in ortsfesten Behältern bis zu 100 Litern oder in Kanistern bis zu 40 Litern
- Unzulässig ist die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten
    - in Durchgängen und Durchfahrten,
    - in Treppenhäusern,
    - in allen allgemein zugänglichen Fluren,
    - auf Dächern von Wohn-, Kranken-, Bürohäusern und -gebäuden sowie in deren Dachräumen,
    - in Arbeitsräumen und
    - in Gast- und Schankräumen.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I (Flammenpunkt unter 20 °), A II (Flammenpunkt unter 50°C) oder B (Flammenpunkt bei 120 °C) an den nachstehend genannten Orten ist nur bis zu nachstehend angegebenen Lagermengen gestattet:

Ort der Lagerung	**Art der Behälter**	**Lagermenge in Litern**	
		A I	**A II und B**
Wohnungen und Räume, die mit Wohnungen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen	zerbrechliche Gefäße	1	5
	sonstige Gefäße	1	5
Keller von Wohnhäusern (Gesamtkellern)	zerbrechliche Gefäße	1	5
	sonstige Gefäße	20	0
Garagen	nicht zerbrechliche Gefäße	20	200

Für Fragen und weitere Informationen zu diesem Thema steht Ihnen die Freiwillige Feuerwehr Klinga gern zur Verfügung!